

Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. GRÖ/109/20-BV	Jahr 2020
Az:		
Datum: 02.09.2020		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2020	öffentlich	
Stadtrat Gröningen	05.10.2020	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?	X		2021	4.000 (s. Beschluss Nr. 055/09/2020)
Gefertigt	Verbandsgemeinde bürgermeister		Bürgermeister	
Kerstin Bergner	Fabian Stankewitz		Ernst Brunner	

Betreff:

**B-Plan nach § 13b BauGB zum "Hederslebener Weg" Gröningen Hier:
Billigung des Entwurfes und Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher
Belange sowie der Öffentlichkeit**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplans „Hederslebener Weg“ in Gröningen (Stand: Juli 2020), die Auslegung des Entwurfs, die Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und i.V.m. § 3 PlanSiG. Die Satzung wird im Verfahren nach § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.

Begründung:

Mit der vorliegenden Planung wird das Plangebiet einschließlich des Garagenkomplexes überplant. Eine Nachverdichtung der Ortslage in diesem Bereich ist städtebaulich sinnvoll, jedoch aufgrund des derzeit fehlenden Planungsrechtes nicht möglich. Das Vorhaben dient der Innenentwicklung. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist nicht erforderlich. Ebenso entfällt die Pflicht, eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltbelange sind, auch ohne separate Umweltprüfung, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu bearbeiten und in der Abwägung sachgerecht zu berücksichtigen. Für die förmliche Weiterführung des mit Aufstellungsbeschluss eingeleiteten Bauleitplanverfahrens ist nunmehr der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den 2. Entwurf zu fassen. Der geänderte Planentwurf wird den Behörden und Trägern Öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Beteiligung am Verfahren zur Kenntnis gegeben.

Anlagen:

Anlage 1: Begründung_2. Entwurf_Hederslebener Weg

Anlage 2: Planteil_2. Entwurf_Hederslebener Weg